

Trampoline und Schwimmbecken

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

uns erreichen vermehrt Hinweise, dass Pächter Trampoline und Schwimmbecken auf ihren Parzellen aufstellen.

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass laut **Gartenordnung** (X. *Bauliche Anlagen, 2. Bauvorschriften, 2.9 Spielgeräte*) **Trampoline nicht gestattet sind**. Trampoline sind Sportgeräte und dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Ebenso ist die zulässige Größe von Planschbecken festgelegt (X. *Bauliche Anlagen, 2. Bauvorschriften, 2.9.4 Planschbecken*).

Planschbecken dürfen eine **maximale Füllhöhe von 40 cm** haben! Pumpenanlagen usw. sind ausdrücklich nicht gestattet.

Hintergrund für unsere erneute dringende Aufforderung sind Beschwerden von Anwohnern und Spaziergängern, die offenbar unsere Gartenordnung besser kennen, als die Pächter.

Durch das Aufstellen von trampolinen und Schwimmbecken erfüllen die Gärten nicht mehr die Anforderungen des **Bundeskleingartengesetzes**. Es handelt sich sodann um Freizeitgärten, für die eine höhere Pacht zu entrichten wäre. Durch Freizeitgärten wird zudem der Bestandsschutz von Dauerkleingartenanlagen aufgeweicht. Ebenso ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, da der Vereinszweck - Förderung der Kleingärtnerei - nicht mehr gegeben ist.

Bitte fordern Sie im Interesse Ihrer Pächter und Ihres Vereins **diejenigen Pächter in Ihrer Anlage** auf, die Trampoline bzw. Schwimmbecken haben, diese **unverzüglich zu entfernen** bzw. abzubauen.

Herzlichen Dank.

Der Vorstand

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.

Gartenordnung vom 8.2.2019:

2.9 Spielgeräte und -einrichtungen

Schriftliche Gestattung durch den Verein erforderlich.

Sportgeräte (z.B. Trampoline) sind nicht gestattet.

2.9.4 Planschbecken

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken haben keinen Bestandsschutz und sind zu beseitigen. Ein handelsübliches **Planschbecken** bis **maximal 1,50 m Durchmesser**, bei quadratischem Zuschnitt eine Seitenlänge von 1,20 m und einer **Wassertiefe von maximal 0,40 m** kann ohne Antrag und Erlaubnis aufgestellt werden. Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom **1.5. bis 30.9.** eines jeden Jahres gestattet. Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit **Wasser ohne chemische Zusätze**.